gemeinde
freienbach

Gemeinderat

Auszug aus dem 12. Protokoll vom 12. Juni 2025

225 2.6.1 **Allgemeines**
Musikschulreglement und Tarifordnung

Ausgangslage
Nach den Grundsatzentscheiden des Schulrats (SRB 03 vom 22. Januar 2025) und des Gemeinderats (GRB 25 vom 06. Februar 2025) folgt die nötige Anpassung des Musikschulreglements und der Tarifordnung. Da das Musikschulgesetz (MuSG) und die Musikschulverordnung bereits vieles auf kantonaler Ordnungsebene regeln, ist es zielführend, ein gänzlich neues Musikschulreglement (Z01) und eine neue Tarifordnung (Z02) zu beraten. Das bisherige Musikschulreglement (Z03), die bisherige Tarifordnung (Z04) und die Übersicht der aktuell gültigen Tanztarife (Z07) liegen in der Aktenauflage zur Orientierung vor.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2025 über das Geschäft beraten und es zur Überarbeitung an die verantwortlichen Stellen zurückgegeben. Mögliche Änderungen wurden mit der Gemeindeschreiberin vorbesprochen und sind in die Erwägungen des Gemeinderats eingeflossen. Wo angezeigt nimmt die Musikschulleitung beratend Stellung.

Aufgrund der Bestimmungen im Musikschulgesetz und in der dazugehörenden Verordnung und im Hinblick auf die Anerkennung der Musikschule Freienbach (MSF) müssen folgende Dokumente zwingend überarbeitet und angepasst werden:
- Reglement der Musikschule Freienbach
- Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der MSF
- Tarifordnung der Musikschule Freienbach

Grundlage des vorliegenden neuen Reglements bildet ein Entwurf vom Verband der Musikschulen Kanton Schwyz, welcher bereits durch den kantonalen Rechtsdienst geprüft wurde. Wo spezifische, auf die Musikschule Freienbach angepasste Vorschläge gemacht werden, sind die Passagen gelb eingefärbt. Im Anhang findet sich das aktuelle Reglement.

Die neue Tarifordnung referenziert ebenfalls auf einen Entwurf vom Verband der Musikschulen Kanton Schwyz. Er wurde durch den kantonalen Rechtsdienst geprüft und entstand im Austausch aller Musikschulen im Rahmen der kantonalen und regionalen Musikschulleiterkonferenzen. Im Anhang findet sich auch die aktuelle Tarifierung für die Musikschule Freienbach.

Im neuen Musikschulgesetz ist folgende Finanzierung für anerkannte Musikschulen vorgesehen:
- Der Kanton leistet 35 % an die Besoldungskosten für die Schulleitung, das Lehrpersonal und die Administration.
- Die Summe aller Elternbeiträge deckt zwischen 30 % und 35 % der Besoldungskosten für die Schulleitung, das Lehrpersonal und die Administration.
- Die Gemeinde Freienbach trägt die restlichen Kosten.

Die Beteiligung des Kantons von 35 % der Besoldungskosten (Brutto-Lohnsumme für die Schulleitung, das Lehrpersonal und die Administration) bringt der Musikschule Freienbach nach Umsetzung aller Bestimmungen (ab 2027) zusätzliche Einnahmen von jährlich ca.

Fr. 450'000. Die Senkung der Elterntarife wird zu jährlichen Mindereinnahmen von ca. Fr. 100'000 führen, die neuen Lohneinstufungen gemäss der Lohntabelle Sekundarstufe I, Lohnklasse I werden zu jährlichen Mehrausgaben von max. Fr. 150'000 (inkl. Lohnnebenkosten) führen.
Die Gemeinde Freienbach wird somit jährlich um ca. Fr. 200'000 entlastet. Die Elterntarife werden, koordiniert mit allen Musikschulen im Kanton, in einem ersten Schritt um durchschnittlich 17 % gesenkt. Im Jahr 2027 wird es erstmals möglich sein, den Verteilschlüssel unter Berücksichtigung des vollen Kantonsbeitrags zu berechnen. Gemäss den aktuellen Prognosen liegt die Elternbeteiligung knapp um das kantonal geregelte Maximum von 35 %. Eine mögliche weitere Tarifsenkung zu einem späteren Zeitpunkt ist jedoch einfach zu kommunizieren (Z05, Auswirkungen MuSG).

Die Mindererträge im Bereich der Tarifierung haben den Charakter von gebundenen Ausgaben auf der Basis des neuen Musikschulgesetzes und gelten deshalb als Kreditüberschreitungen.

Die bisherigen kommunalen gesetzlichen Grundlagen der Musikschule Freienbach fussen auf der Urnenabstimmung vom 19. April 1974. Mit § 26 der Musikschulverordnung hat der Regierungsrat festgelegt, dass mit Inkrafttreten der übergeordneten kantonalen Musikschulgesetzgebung widersprechende kommunale Vorschriften, welche vom Gemeinderat oder vom Stimmvolk erlassen wurden, als aufgehoben gelten.

Gemäss Umsetzungsbestimmungen zum Musikschulgesetz und zur Musikschulverordnung (RRB 877/2024) und gemäss Zeitplanung (GRB 25 vom 06. Februar 2025) soll das neue Musikschulreglement und die überarbeitete Tarifordnung per 01. August 2025 in Kraft treten.

Stellungnahme der Musikschulleitung
Als Grundlage des Kostenverteilers und für den Kennwert der Finanzierungsgrundlagen im Bereich Tanz und Erwachsenen-Angebote sollte möglichst nur ein Berechnungsmodus angewendet werden. Deshalb bittet die Musikschulleitung dringend analog zum Musikschulgesetz nur auf die Bruttolohnkosten der Lehrpersonen (ohne die Lohnnebenkosten) abzustützen.

Der Kostenverteiler Tanz seitens der Gemeinde sollte nicht zu eng (mind. 25 %) bemessen werden, da diese Erträge sehr volatil sind und von der gesamten sich schnell verändernden Schülerstruktur abhängen. Insgesamt sind im Tanz die Beitragsanteile über die Elterntarife bereits jetzt verhältnismässig hoch und viel höher als im Musikbereich. Über die Tarifordnung hat der Gemeinderat zudem jederzeit Einflussmöglichkeit.

Erwägungen und Antrag Schulrat
Die Gemeinde Freienbach verfügt bereits heute über eine Musikschule, welche die Vorgaben einer anerkannten Musikschule grösstenteils erfüllt. Aufgrund der neuen kantonalen gesetzlichen Grundlagen sind Anpassungen der Reglemente sowie der Tarifordnung der Musikschule Freienbach notwendig.

Das Reglement bezieht den Regelungsbereich vom Musikschulgesetz (MuSG) und der Musikschulverordnung mit ein. Es bildet den Regelungsbedarf auf Gemeindeebene ab.

Wo immer möglich ist die aktuelle Organisationsstruktur der Musikschule Freienbach im neuen Musikschulreglement eingeflossen. Namentlich etwa bei der Berücksichtigung der Abteilungsleitung Bildung/Hauptschulleitung, der Steuergruppe Musik oder vor allem bei

der Regelung für die kommunalen Musikschulangebote (Tanz, Erwachsenenkurse und Eltern-Kind-Singen), welche im Nichtgeltungsbereich gemäss MuSG liegen.

Das aktuell gültige Funktionendiagramm im Bereich der Bildung ist momentan in Überarbeitung beim Schulrat und wird im Zuge dessen durch den im Musikschulreglement vorgesehenen Bereich ergänzt und danach durch das kantonale Amt für Volksschule und Sport abgenommen.

Der Schulrat beantragt gemäss SRB 12 vom 14. April 2025 dem Gemeinderat das vorliegende Reglement der Musikschule Freienbach und die Tarifordnung der Musikschule Freienbach inklusive Anhänge zu genehmigen und per 1. August 2025 in Kraft zu setzen.

Erwägungen Gemeinderat Musikschulreglement
Der Gemeinderat möchte die Festlegung der Tarife in seiner Kompetenz haben. Damit stellt er sicher, dass bei der Festlegung der Tarife unter Einbezug seiner Budgetkompetenz jeweils der im Musikschulgesetz definierte Kostenverteiler stets eingehalten, beziehungsweise zeitnah angepasst wird.

Der Finanzierungsschlüssel im Bereich Tanz soll gegenüber dem Vorschlag des Schulrates von maximal 30 % auf maximal 20 % Gemeindeanteil gesenkt werden (Art. 21 a.). Jedoch sollen auch im Fachbereich Tanz für eine einheitliche Handhabung und Vereinfachung die Schulgelder bezogen auf den Bruttolohn der Lehrpersonen gemäss MuSG berechnet werden. Analog zum Erwachsenenunterricht (Art. 21 c.), dessen Schulgelder ebenfalls nicht kostendeckend sind, da weitere Kosten wie beispielsweise Lohnnebenkosen, Raumkosten usw. nicht berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat möchte die Kostenentwicklung der kommunalen Angebote beobachten und wünscht in einem jährlichen Reporting eine detaillierte Auswertung zur Finanzierung der kommunalen Angebote (Art. 21). Der Gemeinderat behält sich vor, die Verteilschlüssel für die nicht beitragsberechtigten Angebote anzupassen.

Dem Schulrat wird die Kompetenz zur Anstellung der Musikschulleitung analog der Anstellung der Schulleitungen gemäss Volksschulgesetz zugesprochen.

Der Musikschulleitung wird die Kompetenz zur Anstellung der Musikschullehrpersonen, analog der Anstellungsdelegation an die Hauptschulleitung auf der Volksschulstufe, erteilt.

Erwägungen Gemeinderat Tarifordnung
Im Bereich der Musikalischen Grundstufe werden die Tarife auf Fr. 190.00 pro Semester nur marginal um 5 % gesenkt, da diese bereits eher tief angesetzt waren. In dieser Stufe werden insbesondere Gruppenangebote genutzt.

Im Kernbereich der Instrumental- und Vokalkurse sinkt der Preis einer Standardlektion Einzelunterricht 30 Min. um 17 % von Fr. 520.00 auf Fr. 430.00, ebenfalls bei den Partner- und Gruppenunterrichtsangeboten (Z06, Tarifübersicht_Musikangebot).

Bei den Rabatten gibt es für alle Kinder im Tarifbereich 1 einen Systemwechsel von den Familienrabatten im engeren Sinne auf einen allgemeinen Fächerrabatt für Familien und gesetzliche Vertretende, deren Kind, bzw. deren Kinder sowie Jugendliche und junge Erwachsene im gleichen Haushalt in der Gemeinde Freienbach wohnen.

Für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Ensembles senken alle Musikschulen den Tarif für "Externe" auf Fr. 150.00 pro Semester. Ausgenommen davon sind die grossen regionalen Ensembles, deren Finanzierung teilweise zusätzlich über eine Leistungsvereinbarung geregelt sind (z.B. Jungendblasorchester Höfe).

Neu entsteht eine Schülergruppe im Tarif 2 mit externen im Kanton SZ wohnhaften Schülerinnen und Schülern. Hier verrechnen sich die Musikschulen bei Unterstützung durch die Wohngemeinde einen Pauschaltarif pro Semester von Fr. 500.00 für eine Einzelunterrichtslektion von 30 Min. zuzüglich des Elterntarifs.

Anerkennt die Musikschule der Wohnsitzgemeinde die Begründung für eine externe Beschulung nicht oder unterstützt den Schulwechsel nicht, werden den betroffenen Erziehungsberechtigen ein kostendeckendes Schulgeld abzüglich Kantonsbeitrag verrechnet. Als "kostendeckender" Bemessungsrahmen gilt gemäss Musikschulreglement der Bruttolohnkostenumfang analog dem Verteilschlüssel im Musikschulgesetz.

Der Sozialtarif zur Unterstützung von Musik- und Tanzunterricht wird gestrichen und wird im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe berücksichtigt.

Im Fachbereich Tanz sollen die Tarife gemäss Anhang und GRB 388 vom 26. Oktober 2017 (Z07) unverändert bleiben. Die Tanztarife werden gemäss Entscheid und Zeitplanung (GRB 25 vom 06. Februar 2025) per Schuljahr 2026/27 angepasst.

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt das Musikschulreglement in der vorliegenden Form und setzt es per 1. August 2025 in Kraft.
2. Der Gemeinderat genehmigt die Tarifordnung der Musikschule Freienbach in der vorliegenden Form und setzt es per 1. August 2025 in Kraft.
3. Die Musikschulleitung wird mit der redaktionellen Verarbeitung und der Umsetzung beauftragt.
4. Die Musikschulleitung wird beauftragt, gegenüber dem Amt für Volksschule und Sport, Förderbereich Musik zeitnah Bericht zu erstatten.
5. Die Musikschulleitung wird beauftragt, die Website und den Onlineschalter der Musikschule zu aktualisieren und alle Mitarbeitenden sowie die Familien der Musikschülerinnen und –schüler entsprechend über die neuen Tarife zu informieren.
6. Die Musikschulleitung wird in Absprache mit der Kommunikationsstelle der Gemeindeverwaltung mit der öffentlichen Kommunikation beauftragt.
7. Die Musikschulleitung wird beauftragt, dem Gemeinderat jährlich Bericht zu erstatten. Als Grundlage dient der Jahresbericht an den Kanton für die Beitragsberechnung, jedoch sollen im Reporting für den Gemeinderat auch die nicht beitragsberechtigten, kommunalen Angebote und dessen Finanzierung gemäss Artikel 21 des Musikschulreglements detailliert ausgewiesen werden.

8. Zufertigung durch Protokollauszug an:
   a) @ alle GR (7-fach)
   b) @ alle Mitglieder des Schulrates (9-fach)
   c) @ Abteilungsleiter Finanzen
   d) @ Abteilungsleiter Bildung
   e) @ Leiterin HR
   f) @ Musikschulleiter und Leiterin Tanz
   g) @ Amt für Volksschule und Sport, Förderbereich Musik, Roger Kündig (musik.avs@sz.ch)
   h) @ Publikation
   i) Aktenablage Bildung

Gemeinderat Freienbach

Guido Cavelti
Gemeindepräsident

Esther Reichmuth
Gemeindeschreiberin

Sped: 17.06.2025